



BU Nr. 196/2016

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017
- Optionserklärung zur Beibehaltung des bisherigen Rechts bis 31.12.2020**

Gremium	am	
Gemeinderat	15.12.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum 01.01.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz dem Finanzamt gegenüber zu erklären, dass die Stadt Weinstadt das bisherige Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug gegeben.

Verfasser:

07.11.2016, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung

Fachbereich
Stadtwerke Weinstadt
Dezernat II

Person
Meier, Thomas
Deißler, Thomas

Datum
10.11.2016
11.11.2016

Sachverhalt:

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (= insbesondere die Gebietskörperschaften Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände) sind nach dem bisherigen Umsatzsteuerrecht nur im Rahmen ihrer sogenannten „Betriebe gewerblicher Art“ unternehmerisch tätig und damit verpflichtet, Umsatzsteuer zu erheben und abzuführen und berechtigt, Vorsteuer geltend zu machen. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ orientiert sich dabei am Körperschaftssteuerrecht.

Bisher ist die Stadt in folgenden Bereichen umsatzsteuerpflichtig/vorsteuerabzugsberechtigt:

- beim Eigenbetrieb Stadtwerke SWW
- bei den Bädern, soweit keine hoheitliche Nutzung (Schulschwimmen) erfolgt
- bei der Bereitstellung und Unterhaltung der Wertstoffcontainer-Standplätze
- bei der Tätigkeit des Ratschreibers

In der Rechtsprechung ist die umsatzsteuerliche Behandlung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts jedoch seit Jahren im Umbruch. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass die bisherige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht europarechtskonform ist. Faktisch wurde das maßgebliche Kriterium „Betrieb gewerblicher Art“ als umsatzsteuerlich irrelevant erachtet.

Damit war der Gesetzgeber gefordert, das deutsche Umsatzsteuerrecht zu ändern. Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 wurde nun die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt.

Mit dieser Neuregelung gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts künftig nur dann nicht als Unternehmer, wenn sie hoheitliche Tätigkeiten ausüben. Werden Leistungen der öffentlichen Hand dagegen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht, sind diese Leistungen künftig grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig (für zahlreiche Leistungen gilt aber nach wie vor die Steuerbefreiung nach § 4 Umsatzsteuergesetz - z.B. Museen, Büchereien, Kindertageseinrichtungen, Volkshochschulen, Vermietung von Wohnungen).

Diese neue gesetzliche Regelung gilt ab 01.01.2017. Allerdings kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber erklären, dass sie das bisherige Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte („Optionserklärung“). Macht sie davon Gebrauch, hat sie im Übergangszeitraum von 2017 - 2020 dennoch die Möglichkeit, die Optionserklärung mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr zu widerrufen und damit ins neue Recht zu wechseln. Dies käme dann in Betracht, wenn in diesem Zeitraum erhebliche Investitionen im nicht hoheitlichen Bereich erfolgen und der daraus erzielbare Vorsteuerabzug die künftig abzuführenden Umsatzsteuern übersteigen würde, d.h. wenn die Anwendung des neuen Rechts für die juristische Person des öffentlichen Rechts günstiger wäre. Aus heutiger Sicht ist dies aber nicht der Fall. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Optionserklärung abzugeben.

Spätestens ab 2021 ist das neue Umsatzsteuerrecht dann zwingend anzuwenden. Bis dahin muss die Verwaltung ihren Aufgabenkatalog grundlegend analysieren und geeignete Vorkehrungen treffen, um das neue Umsatzsteuerrecht umsetzen zu können.